

13.06.89

EG - Fz - K

18 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des
Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktions-
programm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten
(ERASMUS)

KOM(89) 235 endg.; Ratsdok. 7120/89

347/89

KEP-AE-Nr. 891473

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 13. Juni 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1989 an.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

ERASMUS-PROGRAMM

VORSCHLAG ZUR ANPASSUNG DES RATSBSCHLUSSES VOM 15.6.1987

I. Einleitung

1. Das ERASMUS-Programm wurde vom Rat am 15. Juni 1987 mit der Zielsetzung angenommen, die Mobilität von Studenten beträchtlich zu erhöhen und eine größere Kooperation zwischen den Hochschulen zu fördern. Hiermit sollte die Qualität und die europäische Dimension der Ausbildung verbessert und die qualifizierten Arbeitskräfte herangebildet werden, auf die die Gemeinschaft bei ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung angewiesen sein wird. Seither hat es sich als äußerst erfolgreiches Mittel zum Erreichen dieser Ziele und zur Schaffung eines stärkeren Zusammengehörigkeitsgefühls und eines Geistes der Partnerschaft zwischen den europäischen Hochschulen erwiesen.
2. In den ersten zwei Jahren des Bestehens von ERASMUS (1987-9) haben ungefähr 16.000 Studenten im Rahmen von weit mehr als 1000 Hochschulkooperationsprogrammen Studienaufenthalte von drei Monaten bis zu einem Jahr in einem anderen Mitgliedstaat verbracht. Dies bedeutet schon einen beträchtlichen Anstieg der Mobilität und des Studentenaustausches innerhalb der Gemeinschaft seit der Einführung von ERASMUS im Jahre 1987. In quantitativer Hinsicht müssen jedoch noch beträchtliche Anstrengungen unternommen werden, um das erklärte Ziel der Kommission für das ERASMUS-Programm zu erreichen. Dieses Ziel, das vom Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt wird, sieht vor, bis 1992 den Anteil der Studenten, die während ihres Hochschulstudiums einen Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat verbringen, auf rund 10% der gesamten studentischen Bevölkerung anzuheben. Angesichts einer durchschnittlichen Studiendauer von rund vier Jahren müßten folglich ab 1992 jedes Jahr mindestens 150.000 Studenten einen Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat verbringen.
3. Die Ergebnisse der ersten zwei Durchführungsjahre dokumentieren ein ständig wachsendes Interesse der Hochschulen an einer umfassenderen Hochschulkooperation und einer größeren Mobilität der Dozenten und Studenten. Zugleich hat sich deutlich gezeigt, daß das Programm die von ihm geweckte Nachfrage angesichts des gegenwärtig zur Verfügung stehenden Budgets nicht befriedigen kann. Der Gesamtbetrag der 1987/88 und 1988/89 beantragten Zuschüsse (137 Mio ECU) überstieg das verfügbare Budget (41,2 Mio ECU) um mehr als das Dreifache.

4. Die vorliegenden Vorschläge zielen somit darauf ab, die Durchführung des Programms im Hinblick auf eine beträchtliche Erhöhung der Zahl der teilnehmenden Studenten aus allen Mitgliedstaaten zu verbessern, wobei gleichzeitig die Qualität des Programms insgesamt erhöht werden soll. Sie beruhen sowohl auf den Erfahrungen, die während der Anwendung des Programms in den ersten zwei Durchführungsjahren gemacht wurden und die detailliert in den Jahresberichten über die Durchführung des Programms in den Jahren 1987 und 1988 beschrieben sind, als auch auf den Lehren aus einer Reihe von der Kommission durchgeführten Evaluierungsmaßnahmen. In enger Absprache mit dem Beratenden Ausschuss ERASMUS und nach eingehenden Gesprächen mit den entsprechenden Behörden aus jedem Mitgliedstaat wurden alle Anstrengungen unternommen um festzustellen, in wie weit das Programm seine Zielsetzungen erreicht, und um die wichtigsten der bisher aufgetretenen Probleme zu bestimmen. Zu diesem Zweck werden eine Reihe von unabhängigen Studien durchgeführt. Darüber hinaus sind systematische Gespräche mit einem Querschnitt derjenigen geführt worden, die am ERASMUS-Programm am stärksten beteiligt sind, insbesondere Programm-Direktoren und Studenten.

Unter anderem wurden folgende Punkte untersucht:

- die Entwicklung des Europäischen Hochschulnetzes, insbesondere im Hinblick auf die ausgewogene Beteiligung aller akademischen Disziplinen und Mitgliedstaaten;
- der zeitliche Rahmen für die Unterstützung der Hochschulkooperationsprogramme;
- Vereinbarungen zur akademischen Anerkennung von im Ausland verbrachten Studienzeiten;
- die Verwaltung der Stipendien für Studenten im Rahmen des Programms;
- die kulturelle und sprachliche Vorbereitung der Studenten.

Die Vorschläge berücksichtigen die fortdauernde Notwendigkeit der Komplementarität zwischen Unterstützung auf Gemeinschaftsebene und Unterstützung, die ERASMUS von den Mitgliedstaaten gewährt wird. Soll das erklärte Ziel der Kommission, die Mobilität auf 10% zu steigern, bis 1992 erreicht werden, muß man nicht nur auf Gemeinschaftsebene, sondern auch in jedem einzelnen Mitgliedstaat beträchtliche Anstrengungen unternehmen. Diese Subsidiarität ist besonders wichtig für eine erfolgreiche Durchführung von Aktion 2, für die eine ständige Kooperation mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, die die ERASMUS-Studentenstipendien verwalten, ein wesentliches Merkmal des ERASMUS-Programms ist.

5. Die künftige Entwicklung von ERASMUS darf nicht isoliert, sondern muß im größeren Rahmen der Gemeinschaftsaktivitäten im Bildungsbereich zur Vollendung des Binnenmarktes gesehen werden, insbesondere das vorgeschlagene LINGUA-Programm, das 1990 beginnen soll. Die Kommission wird im Hinblick auf alle die Hochschulkooperation betreffenden Aspekte für die koordinierte Durchführung des ERASMUS- und LINGUA-Programms sorgen. Da Lehrtätigkeiten in vielen Hochschulen eng mit Forschungsaktivitäten verknüpft sind, werden darüber hinaus die Aktivitäten zur Förderung der Kooperation und des Austausches zwischen europäischen Wissenschaftlern im Forschungsbereich, die im Rahmen einer Anzahl von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen durchgeführt werden - insbesondere im Rahmen von SCIENCE und SPES - ebenfalls berücksichtigt.

II. Ziele und Struktur der vorgeschlagenen Anpassung des Ratsbeschlusses

Aktion 1: Schaffung und Aufrechterhaltung eines Europäischen Hochschulnetzes

6. Die Kommission geht davon aus, daß das Europäische Hochschulnetz (eingerrichtet gemäß Aktion 1 des Anhangs zum Ratsbeschuß) die wesentliche Grundlage für die langfristige Entwicklung des ERASMUS-Programms bildet. Zum Zwecke der Konsolidierung und Verbesserung der Funktionsweise dieses Netzes wurden einige Ergänzungen vorgeschlagen. Erstens sieht es die Kommission als notwendig an, die langfristige Einbindung der beteiligten Hochschulen sicherzustellen, und erachtet es daher als notwendig, die ausgewählten Hochschulen von der Absicht der Kommission in Kenntnis zu setzen - abhängig von den zur Verfügung stehenden Krediten und einer zufriedenstellenden Entwicklung - Zuschüsse für mehrjährige Zeiträume zu geben. Zweitens, hinsichtlich der Aktivitäten, für die im Rahmen von Aktion 1 Zuschüsse gewährt werden können, wird jetzt ausdrücklich ein integrierter Zeitraum der fremdsprachlichen Vorbereitung erwähnt. Die Kommission betrachtet die gute sprachliche und kulturelle Vorbereitung der ERASMUS-Studenten als notwendige Voraussetzung für den fortdauernden Erfolg des Programms.
7. Gleichzeitig wurde der Versuch unternommen, die vielfältigen Aktivitäten, die als Teil des Europäischen Hochschulnetzes betrachtet werden können, klarer zusammenzufassen. Daher wurden Projekte zur gemeinsamen Entwicklung von Lehrprogrammen, insbesondere bedeutsam im Hinblick auf das Einbringen der europäischen Dimension in den Lehrinhalt der Kurse, und Intensivprogramme (vorher Gegenstand von Aktion 3 bzw. Aktion 4) in Aktion 1 aufgenommen. In ähnlicher Weise wurden alle Studienbesuche, die im Rahmen von ERASMUS vorgesehen und gegenwärtig auf Aktion 1 und 4 verteilt sind, unter Aktion 1 neu zusammengefaßt.

Aktion 2: ERASMUS-Studentenstipendien

8. Die Kommission hat erneut die Parameter durchgesehen, die zur Festlegung des Gesamtbetrages der Zuweisungen für Studentenstipendien an jeden Mitgliedstaat verwendet werden, und erachtet es als wichtig, daß zusätzlich zu den bestehenden Parametern ein Mechanismus eingeführt wird, der das Durchführen von korrektiven Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ermöglicht, um für alle Studenten, die in anderen Mitgliedstaaten studieren möchten, gleiche Chancen zu gewährleisten. Angesichts dieser Zielsetzung schlägt die Kommission vor, einen kleinen Betrag des Gesamtbudgets für Studentenstipendien - nicht mehr als 5% - beiseite zu legen. Dies würde es der Kommission gestatten, Zuweisungen an Mitgliedstaaten oder Disziplinen vorzunehmen, bei denen ein besonderer Bedarf festgestellt wird. Besondere Vereinbarungen werden auch im Hinblick auf die Zuweisung eines Pauschalbetrages für Studentenstipendien für Luxemburg getroffen.
9. Beträchtliche Schwierigkeiten wurden auf nationaler Ebene bei der Anwendung der im Beschlußtext niedergelegten Kriterien für die Zuweisung und Verteilung von Studentenstipendien beobachtet. Dies spiegelt sowohl die sehr unterschiedlichen Systeme zur Vergabe von Stipendien wider, die auf nationaler Ebene Anwendung finden, als auch die Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Komplementarität von nationalen Stipendien - falls vorhanden - und Gemeinschaftsunterstützung durch ERASMUS-Stipendien. Die Gesamtbeträge, die den einzelnen Studenten gewährt wurden, waren oft unannehmbar niedrig. Die Kommission fordert daher die Mitgliedstaaten auf, im Bedarfsfalle ergänzende Mittel für Studenten, denen Mobilitätsstipendien gewährt wurden, zur Verfügung zu stellen.
10. Die Einbeziehung von Bestimmungen für Studenten in das ERASMUS-Programm, für die in anderen Mitgliedstaaten besondere Vorkehrungen außerhalb des Europäischen Hochschulnetzes getroffen wurden (häufig bezeichnet als Einzelbewerber), hat in einer Reihe von Mitgliedstaaten zu beträchtlichen Verwaltungsproblemen geführt. Daher, obgleich in diesem Entwicklungsstadium im Beschluß weiterhin vorgesehen wird, daß solche Studenten ein Auslandsstudium mit Hilfe von ERASMUS absolvieren können - sofern sie die Kriterien für die Vergabe von ERASMUS-Stipendien erfüllen -, beabsichtigt die Kommission, die Beteiligung von Einzelbewerbern zu reduzieren, indem der für sie zur Verfügung stehende Prozentsatz des für Studentenstipendien bestimmten Gesamtbudgets, das jedem Mitgliedstaat zugewiesen wird, begrenzt wird. Die Kommission vertritt auf der Grundlage der bisher bei der Durchführung des Programms gesammelten Erfahrung die Ansicht, daß der organisierte Rahmen eines Hochschulkooperationsprogrammes die besten Bedingungen für eine wesentliche Steigerung der

Studentenmobilität auf Gemeinschaftsebene bildet und daß bis 1994 alle Mitgliedstaaten die notwendigen Vorkehrungen getroffen haben sollten, um den Rückgriff auf die Einzelbewerbung zu vermeiden.

11. Die Kommission hat eine gewisse Anzahl von Studentenkategorien ausgewiesen, die gegenwärtig vom ERASMUS-Programm ausgeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall bei Studenten, die in ihrem Heimatland ein Studium abgeschlossen haben und gerne in einem anderen Mitgliedstaat eine zusätzliche Qualifikation erwerben möchten. Diese Studenten sind häufig besonders stark motiviert, und man kann davon ausgehen, daß sie im Hinblick auf 1992 und hinsichtlich der Notwendigkeit eines hochqualifizierten Arbeitskräftepotentials mit unmittelbaren Erfahrungen aus anderen Mitgliedstaaten einen besonders wichtigen Beitrag leisten werden. Die Kommission schlägt vor, diese besondere Kategorie in Ausnahmefällen und im Rahmen von Hochschulkooperationsprogrammen zu unterstützen, auf der Grundlage, daß die volle akademische Anerkennung nicht von der Heimathochschule, sondern von der das Diplom verleihenden Institution des Mitgliedstaates, in dem die Studenten ihren Studienaufenthalt im Ausland verbringen, gewährt wird.
12. Die Kommissionsvorschläge zielen darauf ab, die durchschnittliche Dauer für einen Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat zu verlängern. Daher schlägt die Kommission vor, während sie weiterhin in Ausnahmefällen eine Mindestdauer von einem akademischen Semester (drei Monate) akzeptiert, sechs Monate als die normale Mindestdauer für einen Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, für den ein Stipendium vergeben werden kann, anzusehen. Außerdem beabsichtigt die Kommission, angesichts der gesteigerten Wirkung eines längeren Studienaufenthaltes im Ausland in kultureller, sprachlicher, akademischer und insbesondere beruflicher Hinsicht schrittweise die Normaldauer eines Studienaufenthaltes im Ausland auf ein Jahr anzuheben.

Aktion 4: Flankierende Maßnahmen zur Förderung der Studentenmobilität in der Gemeinschaft

13. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, zusätzliche Kooperationsformen innerhalb des ERASMUS-Programms auf einer begrenzten und experimentellen Grundlage bezuschussen zu können, selbst wenn diese nicht unter die Hauptaktivitäten des Programms fallen, schlägt die Kommission vor, den Bewegungsspielraum für flankierende Maßnahmen zur Förderung der Mobilität zu vergrößern, die in Aktion 4 vorgesehen sind. Diese sollen ERASMUS durch Informationen unterstützen und die gegenseitige Kenntnis über die Hochschulsysteme verbessern. Insbesondere angesichts der Bedeutung, die Verbreitung

von Informationen über das ERASMUS-Programm zu erleichtern, erachtet es die Kommission als notwendig, für Informationsmaßnahmen dieser Art im Beschlußtext besondere Vorkehrungen zu treffen.

III. Evaluierung

14. Mit Unterstützung des Beratenden Ausschusses ERASMUS hat die Kommission dem Entwurf und der Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur fortlaufenden Evaluierung und Begleitung des ERASMUS-Programms besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Um die Bedeutung der Evaluierung zu unterstreichen, schlägt die Kommission vor, im Beschluß für solche Maßnahmen ausdrücklich Vorkehrungen zu treffen.

IV. Budget

15. Die Kommission schlägt vor, daß die zur Deckung des Gemeinschaftsbeitrages für die Durchführung der im Programm vorgesehenen Aktionen notwendigen jährlichen Kredite in Übereinstimmung mit den gewöhnlichen jährlichen Verfahren zur Verabschiedung des Gemeinschaftsbudgets festgelegt werden. Die Abschätzung des Bedarfs bis 1992, festgestellt im Rahmen der heutigen finanziellen Vorausschätzungen 1988 - 1992, beträgt 192 Millionen ECU. Die Mittel, die dem Programm für die zwei folgenden Jahre zur Verfügung zu stellen sind, werden im Hinblick auf die Entwicklung der finanziellen Vorausschätzungen neu festgelegt.
16. In dem Zeitraum bis 1992 wird das ERASMUS-Programm alleine das Ziel einer Studentenmobilität von 10% nicht erreichen. Die Kommission beabsichtigt, zusammen mit den Mitgliedstaaten andere ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten ausfindig zu machen, um dieses Ziel zu erreichen.
17. Die Festlegung einer Obergrenze von 10% der jährlich bereitgestellten Mittel für Aktion 3 und 4 führte zu beträchtlichen operationellen Problemen. Diese Probleme werden in der Zukunft voraussichtlich weiterbestehen, insbesondere im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS). Die Kommission schlägt daher vor, diese Restriktion für Aktion 3 zu beseitigen. Die Beibehaltung einer Grenze von 5% für Aktion 4 wird als angemessen erachtet.

IV. Schlußfolgerungen

18. Diese Mitteilung wird von dem Vorschlag für einen Ratsbeschluß zur Änderung des Ratsbeschlusses vom 15. Juni 1987, mit dem das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Mobilität der Hochschulstudenten (ERASMUS) angenommen wurde, und von einem auf die Finanzen hinweisenden Anhang begleitet. Um einen reibungslosen Übergang zur zweiten Phase von ERASMUS zu ermöglichen, schlägt die Kommission vor, daß die Anpassungen ab dem 1. Januar 1991 durchgeführt

werden, mit Ausnahme von Aktion 2, Paragraph 2, die ab dem 1. Juli 1990 durchgeführt wird. Dies wird eine gründliche Vorausplanung für die überarbeiteten Bedingungen ermöglichen, die im Hinblick auf das akademische Jahr 1991-2 eingeführt werden.

19. Die Kommission ist davon überzeugt, daß das ERASMUS-Programm in seiner zweiten Phase und auf diese Weise modifiziert ein Instrument darstellt, das auf die verschiedenen Hochschulsysteme besser abgestimmt ist und auf die Anforderungen des Einheitlichen Marktes und auf das Entstehen eines Europas der Bürger besser reagieren kann.

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS)

KOM(89) 235 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Mai 1989)

(89/C 150/15)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

gestützt auf den Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (*),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im zweiten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG festgelegten grundlegenden Ziele der gemeinsamen Politik der Berufsausbildung zielen insbesondere darauf ab, jedem die Möglichkeit zu geben, den höchsten Ausbildungsstand zu erwerben, der zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erforderlich ist, und beziehen sich auch auf die Erweiterung der Berufsausbildung, die den Erfordernissen des technischen Fortschritts dadurch gerecht werden soll, daß sie die verschiedenen Formen der Berufsausbildung in enge Beziehung zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung setzt.

Auf der Grundlage des sechsten Grundsatzes dieses Beschlusses obliegt es der Kommission, den direkten Austausch von Fachleuten auf dem Gebiet der Berufsausbildung zu fördern, damit sie bereits verwirklichte Vorhaben und Neuerungen anderer Länder der Gemeinschaft kennenlernen und studieren können.

(*) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1368/63.

Mit Beschluß 87/327/EWG (*) hat der Rat ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS) aufgestellt; nach Artikel 7 des Beschlusses kann der Beschluß angepaßt werden.

Der Rat hat insbesondere durch den Beschluß 89/27/EWG vom 16. Dezember 1988 über die zweite Phase des Programms über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II 1990—1994) (**) Maßnahmen zur Stärkung der technischen Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene und zur Bereitstellung der erforderlichen Humanressourcen ergriffen.

Der Rat hat vor allem durch die Entscheidung 88/419/EWG (*) zur Aufstellung des SCIENCE-Programms und der Entscheidung 89/118/EWG (**) zur Aufstellung des SPES-Programms Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen europäischen Forschern getroffen.

Die Kommission hat die Initiative des Europäischen Rates für das Europa der Bürger aufgegriffen und sich zum Ziel gesetzt, daß 1992 nahezu 10 % aller Studenten in der Gemeinschaft einen von Universitäten in mehr als einem Mitgliedstaat veranstalteten Universitätskursus besuchen.

Die Kommission hat dem Rat zwei Vorschläge für Entscheidungen unterbreitet, die zusammen das LINGUA-Programm zur Förderung der Ausbildung in Fremdsprachen und den Fremdsprachenunterricht in der Gemeinschaft ausmachen.

(*) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1987, S. 20.

(**) ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 28.

(*) ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 34.

(**) ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1989, S. 43.

Auf seiner Tagung vom 21. Dezember 1988 hat der Rat die Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, erlassen (¹).

Die Jahresberichte über die Durchführung des ERASMUS-Programms in den Jahren 1987 und 1988 sowie die Überprüfung des Programms bis heute haben gezeigt, daß das Programm ein erfolgreiches Instrument ist, um die Studentenmobilität durch eine wirksame Hochschulkooperation in der Gemeinschaft zu intensivieren.

Die zur Finanzierung des ERASMUS-Programms benötigten Mittel für die ersten drei Jahre des Fünfjahreszeitraums werden auf 192 Millionen ECU geschätzt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluß 87/327/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt: „Alle Studenten, die diese Einrichtungen besuchen, kommen ungeachtet ihres Studienfachs und des Studienniveaus bis zum Doktorat für eine Unterstützung aus dem ERASMUS-Programm in Frage.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Ab 1. Januar 1990 werden die jährlichen Mittel für den Gemeinschaftsbeitrag zu den Programmaktionen

(¹) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16.

im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt, wobei den Ergebnissen des Programms wie auch einem neuen Bedarf, der während seiner Durchführung entstehen kann, Rechnung zu tragen ist. Mit diesen Mitteln sollen die im Anhang aufgeführten Aktionen einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Sicherung der technischen Unterstützung auf Gemeinschaftsebene, der fortlaufenden Überwachung und Bewertung des Programms finanziert werden.

Die als notwendig angesehenen Mittelsätze für die ersten drei Jahre des Programms sind Teil künftiger Haushaltspläne innerhalb der von den drei Organen im Juni 1988 vereinbarten aktuellen finanziellen Vorausschätzung 1988—1992 und ihrer Entwicklung.“

3. In Artikel 5 wird der Satzteil „mit den sonstigen auf Gemeinschaftsebene bereits vorgesehenen Maßnahmen“ durch „mit anderen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene“ ersetzt.

4. In Artikel 7 werden das in Zeile 2 genannte Datum des 31. Dezember 1989 durch den 31. Dezember 1993 und das in Zeile 6 genannte Datum des 30. Juni 1990 durch den 30. Juni 1994 ersetzt.

5. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Diese Aktionen gemäß dem Anhang werden ab 1. Januar 1991 durchgeführt; eine Ausnahme bildet Aktion 2 Ziffer 2, die ab 1. Juli 1990 durchgeführt wird.

ANHANG

„Anhang

AKTION 1

Aufbau und Unterhaltung eines Europäischen Hochschulnetzes

1. Die Gemeinschaft wird das Europäische Hochschulnetz, das im Rahmen des ERASMUS-Programms errichtet wurde und mit dem der gemeinschaftsweite Austausch von Studenten gefördert werden soll, weiter ausbauen.

Das Europäische Hochschulnetz setzt sich aus Hochschulen zusammen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms Vereinbarungen getroffen und Programme veranstaltet haben, die den Studenten- und Dozenten Austausch mit Hochschulen anderer Mitgliedstaaten vorsehen und in deren Rahmen die außerhalb der Hochschule des Herkunftslandes zurückgelegten Studienzeiten anerkannt werden.

Jede zwischen den Hochschulen getroffene Vereinbarung soll vor allem den Studenten einer Hochschule die Möglichkeit bieten, wenigstens in einem weiteren Mitgliedsland eine Studienzeit abzuleisten, die voll als Bestandteil ihrer Abschlußprüfung oder akademischen Qualifikation anerkannt wird. Diese gemeinsamen Programme sollten gegebenenfalls einen zusammenhängenden Zeitraum der fremdsprach-

lichen Vorbereitung und die Zusammenarbeit zwischen Dozenten und Verwaltungspersonal umfassen, um die erforderlichen Voraussetzungen für den Studentenaustausch und die gegenseitige Anerkennung von im Ausland zurückgelegten Studienzeiten zu schaffen.

Programme, die einen integrierten und voll anerkannten Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen, werden bevorzugt behandelt. Für jedes gemeinsame Programm wird jede teilnehmende Hochschule normalerweise zunächst für einen Dreijahreszeitraum einen Zuschuß bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25 000 ECU erhalten (wird jährlich überprüft).

2. Zuschüsse werden auch für den Austausch von Dozenten zu der Wahrnehmung integrierter Lehraufgaben in anderen Mitgliedstaaten gewährt.
3. Zuschüsse werden auch für Vorhaben der gemeinsamen Curriculumentwicklung durch Hochschulen in verschiedenen Mitgliedstaaten gewährt, um die akademische Anerkennung zu erleichtern und durch den Austausch von Erfahrungen und Fachwissen zur Erneuerung und Verbesserung der Studiengänge auf gemeinschaftsweiter Grundlage beizutragen.
4. Außerdem werden Zuschüsse an Hochschulen gewährt, die Intensivkurse von kurzer Dauer für Studenten aus verschiedenen Mitgliedstaaten durchführen.
5. Die Gemeinschaft wird auch Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals der Hochschulen unterstützen, damit sie andere Mitgliedstaaten besuchen, Programme für integrierte Studiengänge an Universitäten dieser Mitgliedstaaten ausarbeiten und Erfahrungen über die neuesten Entwicklungen auf ihrem Fachgebiet austauschen können.

AKTION 2

Stipendien für Studenten im Rahmen des ERASMUS-Programms

1. Die Gemeinschaft wird ein System zur unmittelbaren finanziellen Unterstützung von Studenten weiter ausbauen, die an einer Hochschule im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Ratsbeschlusses 87/322/EWG studieren und eine Studienzeit in einem anderen Mitgliedstaat ableisten. Bei der Festsetzung der Gesamtausgaben für Aktion 1 bzw. Aktion 2 berücksichtigt die Gemeinschaft die Zahl der innerhalb des europäischen Hochschulnetzes im Laufe der Zeit auszutauschenden Studenten.
2. Die Verwaltung der Gemeinschaftsstipendien wird normalerweise über die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten abgewickelt. Der jedem Mitgliedstaat zugewiesene Betrag wird sich nach der Gesamtzahl der Studenten an den Hochschulen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und der Gesamtzahl der Jugendlichen im Alter von 18 bis 25 Jahren in jedem Mitgliedstaat richten.

Außerdem wird die Kommission die notwendigen Schritte unternehmen, um eine ausgewogene Beteiligung aller Mitgliedstaaten und Fachgebiete zu gewährleisten, einen geringfügigen Anteil der für Stipendien für Studenten verfügbaren Mittel, jedoch nicht mehr als 5 % der jährlichen Gesamtmittel für Stipendien bereitstellen. Die Stipendienmittel für bestimmte außergewöhnliche Programme, deren Struktur keine Verwaltung der Stipendien durch die einzelstaatlichen Stellen ermöglicht, werden direkt von der Kommission vergeben.

3. Die einzelstaatlichen Stellen für die Stipendienvergabe gewähren Stipendien bis höchstens 5 000 ECU je Student für einen einjährigen Aufenthalt unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Stipendien sollen normalerweise nicht die vollen Kosten des Auslandsstudiums decken, sondern durch die Mobilität entstehende zusätzliche Kosten ausgleichen, d. h. die Reisekosten, erforderlichenfalls die Kosten der sprachlichen Vorbereitung und höhere Lebenshaltungskosten im Gastland (gegebenenfalls einschließlich der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, daß der Student sein Herkunftsland verläßt). Die Mitgliedstaaten sehen im Bedarfsfall die zusätzliche finanzielle Unterstützung von Studenten vor, denen Mobilitätsstipendien gewährt wurden.
 - b) Studenten, die an Studentenmobilitätsprogrammen im Rahmen des Europäischen Hochschulnetzes gemäß Aktion 1 teilnehmen, und Studenten, die an dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Community Course Credit Transfer System — ECTS) gemäß Aktion 3 teilnehmen, werden vorrangig behandelt. Stipendien können auch Studenten gewährt werden, die an Studiengängen in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmen, für die Sondervereinbarungen außerhalb des Hochschulnetzes getroffen worden sind, sofern sie die Stipendienkriterien erfüllen.
 - c) Normalerweise werden Stipendien nur in Fällen gewährt, in denen die in einem anderen Mitgliedstaat abgeleistete Studienzeit von der Hochschule im Herkunftsland des Studenten voll anerkannt wird. Jedoch können Zuschüsse ausnahmsweise auch in Fällen gewährt werden, in denen die Stu-

dienzeit in einem anderen Mitgliedstaat von der den Abschluß verleihenden Universität in diesem Mitgliedstaat voll anerkannt wird, sofern diese Vereinbarung Teil einer nach Aktion 1 unterstützten Vereinbarung zwischen Hochschulen ist.

- d) Die Gasthochschule erhebt von den aufgenommenen Studenten keine Studiengebühren; gegebenenfalls zahlen die Stipendiaten weiterhin Studiengebühren an der Hochschule in ihrem Herkunftsland.
- e) Zuschüsse werden für die Ableistung von Studienzeiten in einem Mitgliedstaat mit einer Dauer von sechs Monaten bis zur Dauer eines vollen Studienjahres gewährt; Zuschüsse können ausnahmsweise für Studienzeiten von mindestens drei Monaten oder von mehr als zwölf Monaten im Falle von hochintegrierten Programmen gewährt werden.
- f) Alle Zuschüsse oder Darlehen, die Studenten in ihrem Herkunftsland gewährt werden, werden während der Studienzeit an der Gastuniversität, für die sie ein ERASMUS-Stipendium erhalten, in vollem Umfang weitergezahlt.

AKTION 3

Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität durch akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten

Die Gemeinschaft wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten die nachstehenden Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, die Mobilität durch akademische Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diplome bzw. abgeleisteten Studienzeiten zu verbessern:

1. Maßnahmen zur versuchsweisen Förderung eines europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistung (European Community Course Credit Transfer System — ECTS) auf freiwilliger Basis, um Studenten, die im Rahmen ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat studieren, die Möglichkeit zu bieten, an Hochschulen in anderen Mitgliedstaaten erbrachte Studienleistungen auf ihr Studium angerechnet zu erhalten. Eine begrenzte Anzahl von Zuschüssen in Höhe von 20 000 ECU pro Jahr wird an die am Pilot-System teilnehmenden Hochschulen vergeben.
2. Maßnahmen zur Förderung des gemeinschaftsweiten Austauschs von Informationen über die akademische Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diplome und abgeleisteten Studienzeiten vor allem durch die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsnetzes nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung der Abschlußzeugnisse und Studienzeiten; Zuschüsse werden an die Zentren vergeben, um den Informationsaustausch insbesondere durch ein Datenaustauschsystem auf EDV-Basis zu erleichtern.

AKTION 4

Flankierende Maßnahmen zur Förderung der Studentenmobilität in der Gemeinschaft

1. Um das Programm informationsmäßig zu untermauern und den Stand der gegenseitigen Kenntnisse über die Hochschulsysteme in der Gemeinschaft zu verbessern, wird das ERASMUS-Programm Mittel vorsehen für
 - die Unterstützung von Zusammenschlüssen und Verbänden von Hochschuldozenten, Verwaltungspersonal oder Studenten auf europäischer Ebene, insbesondere mit dem Ziel, Initiativen auf spezifischen Gebieten in der Gemeinschaft besser bekannt zu machen;
 - Veröffentlichungen, die darauf abzielen, auf Möglichkeiten zum Studium und zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in anderen Mitgliedstaaten sowie auf wichtige Entwicklungen und neue Modelle im Bereich der Hochschulzusammenarbeit in der Gemeinschaft aufmerksam zu machen;
 - sonstige Initiativen zur Förderung der Hochschulkoooperation in der Gemeinschaft;
 - Maßnahmen zur Erleichterung der Verbreitung von Informationen über das ERASMUS-Programm;
 - ERASMUS-Preise der Europäischen Gemeinschaft für Studenten, Mitglieder des Lehrpersonals, Hochschulen oder ERASMUS-Vorhaben, die einen besonderen Beitrag zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in der Gemeinschaft geleistet haben.
2. Die Kosten der Maßnahmen im Rahmen der Aktion 4 sollen höchstens 5 % der jährlichen Mittelausstattung des ERASMUS-Programms betragen.“

FINANZBOGEN

1. Haushaltsposten und Titel

- B6320
- ERASMUS, das gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten

2. Rechtsgrundlage

- Ratsbeschluß 87/327/EWG vom 15. Juni 1987 zum ERASMUS-Programm (ABL. Nr. L 166/20 vom 25.6.1987, S. 20)
- Vorschlag eines Ratsbeschlusses zur Anpassung des obengenannten Beschlusses
- Artikel 128

3. Einstufung der Ausgaben

- Nicht-obligatorische Ausgaben
- Nicht-dissoziierte Mittelzuweisungen

4. Beschreibung

- Die vier Hauptziele des ERASMUS-Programms entsprechen den im Ratsbeschluß 87/327/EWG vom 15. Juni 1987 festgelegten.
- Das ERASMUS-Programm beinhaltet vier Arten von Maßnahmen
 - * die Entwicklung der Hochschulkooperation als Grundlage des Austausches von Hochschulstudenten und Dozenten. Zusammen bilden die im Rahmen von ERASMUS finanzierten Hochschulkooperationsprogramme das Europäische Hochschulnetz;
 - * ein Studentenstipendienprogramm, durch das ERASMUS-Stipendien die während eines Studienaufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat entstehenden zusätzlichen Kosten decken helfen: Reise, sprachliche Vorbereitung, höhere Lebenshaltungskosten im Gastland;
 - * die Förderung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) und der weitere Ausbau des Europäischen Netzes Nationaler Informationszentren für Fragen der Akademischen Anerkennung (NARIC) zur Förderung der Studentenmobilität durch die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Diplomen und verbrachten Studienaufenthalten;
 - * ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung von ERASMUS durch Informationen und zur Verstärkung der gegenseitigen Kenntnisse über die Hochschulsysteme in der Gemeinschaft,

- die Evaluierung und ständige Begleitung der durch das ERASMUS-Programm finanzierten Aktionen und die Auswirkungen von ERASMUS auf die Gemeinschaft;
- die technische Unterstützung für die Durchführung des Programms;
- die Personen, an die sich das ERASMUS-Programm in erster Linie richtet, sind Hochschulstudenten, Dozenten und Verwaltungspersonal.

5. Begründung

Durch die Förderung eines hochqualifizierten Arbeitskräftepotentials trägt das ERASMUS-Programm zur Vollendung des einheitlichen Marktes sowie zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft bei.

Die Anpassung des ERASMUS-Programms, dem der Rat in seiner ursprünglichen Form am 15. Juni 1987 zustimmte, wird den Handlungsspielraum für die nächste Entwicklungsphase schaffen, insbesondere im Hinblick darauf, beizutragen eine Studentenmobilität von 10% zu erlangen.

6. Finanzielle Auswirkungen der operationellen Bewilligungen: Art der Ausgaben und Berechnungsmethoden

- 6.1 Die erforderlichen Bewilligungen werden im Rahmen der finanziellen Perspektiven für 1988-1992 und ihrer Entwicklung, die gemeinsam von den drei Institutionen im Juni 1988 beschlossen wurden, Bestandteil der künftigen Budgets sein.

Die Abschätzung des Bedarfs festgestellt im Rahmen der heutigen finanziellen Vorausschätzungen 1988 - 1992, beträgt 192 Millionen ECU. Die Mittel, die dem Programm für die zwei folgenden Jahre zur Verfügung zu stellen sind, werden im Hinblick auf die Entwicklung der finanziellen Vorausschätzungen neu festgelegt.

- 6.2 Die durchzuführenden Aktionen werden aus dem Budget der Gemeinschaft Art. 6320 auf der folgenden Grundlage finanziert:

AKTION 1 - Hochschulkooperationsprogramme (HKP)

- * Jede teilnehmende Hochschule kann Zuschüsse bis zu einer jährlichen Obergrenze von maximal 25.000 ECU für jedes Hochschulkooperationsprogramm erhalten;
- * Pro Hochschule können jährlich bis zu maximal 5.000 ECU für die Durchführung von Programmen für Dozentenmobilität bewilligt werden. Zusätzlich kann ein Dozent für einen dreimonatigen Auslandsaufenthalt ein Stipendium in Höhe von bis zu 4.000 ECU zur Deckung der Mobilitätskosten erhalten, und

die Kommission kann der entsendenden Hochschule eine maximale finanzielle Unterstützung von 3.000 ECU pro Monat und pro ersetzter Lehrkraft bewilligen.

- * Für Projekte zur Lehrprogrammentwicklung und für Intensivprogramme können 20.000 ECU pro Programm bewilligt werden.
- * Für Auslandsaufenthalte von höchstens vierwöchiger Dauer können Stipendien in Höhe von bis zu 2.000 ECU pro Person für Kurzzeitlehraufträge und Studienbesuche von Hochschulbediensteten bewilligt werden.

AKTION 2 - Mobilitätsstipendien für Studenten

Um Studenten die Möglichkeit zu geben, einen anerkannten Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren, können bis zu 5000 ECU pro Person (bei einem ganzjährigen Studienaufenthalt) bewilligt werden.

AKTION 3 - Anerkennung von Diplomen und Studienaufenthalten

- * Zuschüsse von jährlich bis zu 20.000 ECU können jenen Hochschulen bewilligt werden, die an der Versuchsphase des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) teilnehmen.
- * Das Netz der Europäischen Gemeinschaft der Nationalen Informationszentren für Fragen der Akademischen Anerkennung: Zuschüsse von jährlich bis zu 20.000 ECU können jedem nationalen Zentrum bewilligt werden.

AKTION 4 - Ergänzende Maßnahmen

- * Vereinigungen
Zuschüsse an Hochschulvereinigungen und Konsortien in Höhe von maximal 20.000 ECU können bewilligt werden.
- * Veröffentlichungen
- * Preise für Studenten, Dozenten, Verwaltungspersonal und Universitäten für hervorragende Beiträge zur Entwicklung des ERASMUS-Programms können verliehen werden.
- * Ergänzende Maßnahmen bezüglich der weiteren Entwicklung des ERASMUS-Programms wie zum Beispiel Informationsaktionen.

Angemessene Vorkehrungen werden ebenfalls für die fortlaufende Evaluierung des Programms sowie für die technische Unterstützung durch die Kommission unterstützende Agentur (siehe nachstehenden Punkt 10) getroffen.

6.3 Verteilung der erforderlichen Haushaltsmittel (in Mio. ECU)

	1990	1991	1992	Insgesamt
Aktion 1	15,0	17,0	19,0	51,0
Aktion 2	31,0	34,3	37,5	102,8
Aktion 3	2,0	2,0	2,0	6,0
Aktion 4	2,9	3,2	3,5	9,6
Evaluierung/ Information/ Technische Unterstützung	7,1	7,5	8,0	22,6
Insgesamt	58,0	64,0	70,0	192,0

7. Auswirkung auf die Einnahmen

Es gibt keine Auswirkungen auf die Einnahmen.

8. Art der Kontrolle

8.1 Finanzielle Kontrolle: durch die Dienststellen der Kommission hinsichtlich der Richtigkeit der Ausgaben und der Durchführung des Budgets;

8.2 Wissenschaftliche und technische Kontrolle: die zuständigen Dienststellen der Kommission mit Unterstützung des durch den Ratsbeschluß eingerichteten Beratenden Ausschusses ERASMUS.

9. Finanzielle Auswirkungen hinsichtlich des Personals

Ab 1990 zusätzlich erforderliches Personal:

1A
2B
2C

Der oben angeführte Bedarf an Personal wird entweder durch eine interne Umbesetzung von Beamten oder im Rahmen des 1990er Haushaltsverfahrens geregelt.

10. Technische Unterstützung

Die Durchführung des ERASMUS-Programms erfordert qualifizierte Sachkenntnisse über die Administration der Hochschulen und ermöglicht der Kommission, eine ausgewogene Entwicklung des Programms zu gewährleisten, die durch die volle Beteiligung aller Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist. Die erforderlichen Sachkenntnisse bestehen vor allem darin:

- die Weiterleitung von Informationen an Hochschulen, Dozenten und Studenten
- die Bearbeitung von Anträgen für die Auswahl und das Einberufen von Beratungsguppen
- die Fertigstellung von Verträgen und die Auszahlung von Zuschüssen sowie die Kontrolle einzelner Projekte

20.10.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS)

KOM(89) 235 endg.; Ratsdok. 7120/89

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Förderung der Mobilität der Studierenden vor allem im Hinblick auf die Anforderungen des Binnenmarktes. Die Änderung des ERASMUS-Programms führt zu einer Verbesserung des ursprünglichen Programms.
2. Zwischenzeitlich hat die EG-Kommission dem Rat einen aufgrund des EuGH-Urteils vom 30. Mai 1989 abgeänderten Beschlußvorschlag zu ERASMUS vorgelegt, der klarstellt, daß sich das ERASMUS-Programm nicht auf die Forschung erstreckt.
Die Vorlage in BR-Drucksache 347/89 ist hierdurch überholt. Vor diesem Hintergrund nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:
3. Ungeachtet des EuGH-Urteils vom 30. Mai 1989 in Sachen ERASMUS ist der Bundesrat der Ansicht, daß auch für den abgeänderten Programmvorschlag Artikel 128 EWGV allein keine ausreichende Rechtsgrundlage ist.

...

4. Der Bundesrat hält zudem die Vorgehensweise der EG-Kommission für unverständlich, einen Änderungsvorschlag zum ursprünglichen ERASMUS-Programm vorzulegen, ohne gleichzeitig den Evaluierungsbericht zu erstatten, der in Artikel 7 des Ratsbeschlusses vom 15. Juli 1987 (87/327/EWG, ABl. L 166 v. 25. Juni 1987) vorgesehen ist. Änderungsvorschläge können sinnvoll nur auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen mit dem Vorläuferprogramm bewertet werden.

Darüber hinaus ist der Bundesrat der Auffassung, daß im Zuge einer Änderung des ERASMUS-Beschlusses der bisherige Beratende Ausschuß (Artikel 3 Abs. 2,3) durch einen Verwaltungsausschuß gemäß Artikel 2 des Ratsbeschlusses vom 13. Juli 1987 (87/373/EWG, ABl. L 197 v. 18. Juli 1987) ersetzt werden sollte.

5. Im übrigen

- lehnt der Bundesrat aus grundsätzlichen und vertragsrechtlichen Erwägungen eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Komplementärfinanzierung von Mobilitätsstipendien der Gemeinschaft ab;
- befürwortet der Bundesrat die Präzisierung des Begriffs "Student" und die Neufassung der vier Aktionen. Er geht dabei davon aus, daß die gemeinsame Curriculumentwicklung sowie die Anrechnung von Qualifikationen und Studienleistungen durch die Hochschulen freiwillig erfolgt und daß damit kein Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Hochschulautonomie und die Kompetenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung des Prüfungsrechts verbunden ist;

Drucksache 347/89 (Beschluß)

- lehnt er eine direkte Vergabe von Fördermitteln, wie sie in Aktion 2, Ziffer 2, Absatz 2 vorgesehen ist, ab. Dies entspricht nicht dem üblichen Verfahren der Mittelverwaltung durch die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten;
- bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß bei der Festsetzung des Mittelbedarfs im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens ein strenger Maßstab angelegt wird.